

Wahlordnung für die Wahl zur Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohner des Jugendbeirats der Stadt Zwickau

§ 1 Grundsätze der Wahl

- (1) Die sachkundigen Einwohner des Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren auf die Vorschlagsliste gewählt.
- (2) Der Stadtrat beruft auf Grundlage der Vorschlagsliste die sachkundigen Einwohner für den Jugendbeirat.
- (3) Im Folgenden wird auf geschlechtsspezifische Endungen verzichtet. Die männlichen Formulierungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

- (1) Wählbar sind alle Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Zwickau haben und die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 24. Lebensjahr alt sind, sowie ihre Wählbarkeit nicht im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) verloren haben. Stichtag ist der Wahltag. Gewählte Mitglieder können bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Jugendbeirates über das 24. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.
- (2) Nicht wählbar sind Angehörige des Stadtrates der Stadt Zwickau, des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, sowie städtische Mitarbeiter und sonstige sachkundige Einwohner i. S. d. Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO). Ausgenommen hiervon sind die sachkundigen Einwohner des Jugendbeirates der Stadt Zwickau.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Zwickau haben und die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 24. Lebensjahr alt sind, sowie ihr Wahlrecht nicht im Sinne des § 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) verloren haben. Stichtag ist der Wahltag. Über Sonderfälle entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie eine Wahlbenachrichtigung mit Wahlschein oder ein amtliches Identitätsdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen kann.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. ein von der Stadtverwaltung Zwickau bestimmter Wahlleiter sowie
 2. der Wahlvorstand.

§ 4 Aufgaben der Wahlorgane

- (1) Der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgeramt und dem Amt für Familie, Schule und Soziales den Wahlzeitraum der Briefwahl, den Wahltag, den Wahlort und die Wahlzeit.
- (2) Der Wahlvorstand wird vom Wahlleiter berufen. Er setzt sich aus fünf Personen, dem Wahlleiter und vier Wahlhelfern, zusammen, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen und das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Alle Mitglieder des Wahlvorstands sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die neutrale Ausübung ihres Amtes und die Verschwiegenheit bezüglich personenbezogener Daten zu belehren.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist auf. Die Aufforderung ist durch Aushang im Rathaus, im Verwaltungszentrum, in den Schulen und Jugendeinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zwickau sowie ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift den Bewerber mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers abgegeben werden, dass er mit der Aufnahme des Namens, des Alters und der momentanen Beschäftigung in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen. Minderjährige Bewerber bedürfen hierzu der Zustimmung des bzw. der Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt sie mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (3) Der Wahlvorschlag zum Jugendbeirat kann nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter überprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde, der Bewerber nicht wählbar ist oder anderen Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlleiter in angemessener Frist vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlbewerber fest und gibt diese ortsüblich bekannt.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis wird auf Grundlage des Melderegisters erstellt. Für die Prüfung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 1 und 3 gelten die Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Der Wahlleiter bestimmt den Stichtag zur Erstellung des Wählerverzeichnisses. Eingetragen wird von Amts wegen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 zum Stichtag erfüllt oder am Wahltag erfüllen wird. In das Wählerverzeichnis werden folgende Daten aufgenommen: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, eventuelle Sperrvermerke nach Wegfall der Wahlberechtigung (z. B. nach Wegzug aus Zwickau), sowie eine Spalte für den Abstimmungsvermerk. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor Beginn des Wahlzeitraums/ des Wahltags, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes/ des Wahltags durch die Stadt Zwickau abzuschließen.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

- (1) Es werden alle wahlberechtigten Personen durch die Stadt Zwickau angeschrieben und erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit Wahlunterlagen für die Briefwahl.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird vom Wahlleiter erstellt und vor der Wahl veröffentlicht.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die folgenden Daten der Bewerber enthalten: Name, Vorname(n), Geburtsjahr, Beschäftigung.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- (2) Die Stimmabgabe kann persönlich im Briefwahlbüro oder per Briefwahl erfolgen.
- (3) Für die Stimmabgabe werden Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 11 Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - der Wahlbrief keinen oder keinen gültigen Wahlschein (z. B. nicht vom Wähler unterschrieben) enthält,
 - der Wahlbrief keinen Stimmzettelumschlag enthält,
 - beide Umschläge nicht verschlossen sind,
 - kein amtlicher Stimmzettelumschlag verwendet wurde,
 - der Stimmzettelumschlag das Wahlgeheimnis gefährdet.
- (2) Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden als Wähler und deren Stimme als ungültige Stimme gezählt.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn
 - der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 - mehr als eine Stimme vergeben wurde,
 - der Stimmzettel den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- (2) Bei der Briefwahl sind zusätzlich zu Absatz 1 Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettelumschlag
 - einen Wahlschein enthält,
 - das Wahlgeheimnis auf andere Weise gefährdet oder
 - beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze enthält.
- (3) Die Entscheidung über die Ungültigkeit eines Stimmzettels trifft der Wahlvorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

§ 13 Wahl der Kandidaten

- (1) Auf die Vorschlagsliste gewählt sind die 9 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Alle nicht auf die Vorschlagsliste gewählten Bewerber, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Nach Prüfung durch den Wahlvorstand stellt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl für die Vorschlagsliste fest.
- (4) Sind nicht mindestens 5 Bewerber durch positive Wahl (mindestens eine gültige Stimme) auf die Vorschlagsliste gewählt worden, so war die Wahl nicht erfolgreich. Der Wahlleiter bestimmt in diesem Fall einen neuen Wahltermin.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, beruft der Stadtrat auf Grundlage der Nachrückerliste nach § 13 Abs. 2 die weiteren sachkundigen Einwohner für den Jugendbeirat.

§ 14 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach Berufung der Mitglieder durch den Stadtrat tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch den Oberbürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 15 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Zwickau ist gemäß § 3 Abs. 1 SächsDSDG i. V. m. §19 der Hauptsatzung der Stadtverwaltung berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten und der Wahlbewerber zu erheben und zu verarbeiten, da sie zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, Vorname(n), die Anschrift, das Geburtsdatum, die momentane Beschäftigung sowie bei minderjährigen Bewerbern der Name, Vorname und die Anschrift des Personensorgeberechtigten. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Jugendbeirat nach dieser Wahlordnung verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Angaben über Abs. 1 hinaus werden ausschließlich auf freiwilliger Basis erhoben. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für die Verarbeitung dieser Daten einschließlich der Veröffentlichung im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Art. 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Bewerbern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Jugendbeirat nach dieser Wahlordnung, sowie den ordentlichen Geschäftsgang des Jugendbeirates verwendet werden.
- (3) Die Löschung der unter Abs. 1 und 2 genannten Daten der nicht in den Jugendbeirat gewählten Kandidaten, erfolgt nach Berufung der gewählten Mitglieder durch den Stadtrat und die der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates nach deren Ausscheiden. Die unter Abs. 2 erhobenen Daten können jederzeit auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreter gelöscht werden.

§ 16 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Eingereichte Wahlvorschläge, die Unterlagen zur Prüfung der Wählbarkeit sowie die Niederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses werden bis zum Ende der Amtszeit des Jugendbeirates aufbewahrt und danach vernichtet.
- (2) Das Wählerverzeichnis, die ausgezählten Stimmzettel sowie sonstige Unterlagen sind nach Ablauf von 3 Monaten seit der Berufung durch den Stadtrat zu vernichten.

§ 17 Änderung der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates durch den Stadtrat beschlossen.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Zwickau, den 26.11.2020

Stadt Zwickau
Oberbürgermeisterin